

Schulgeld

Warum Schulgeld?

Die evangelische Wichern-Schule wird nach den Bestimmungen des Gesetzes für Schulen in freier Trägerschaft finanziert. Sie bietet alle allgemeinbildenden Schulabschlüsse der Stadt Hamburg an.

Die Schule erhält vom Hamburgischen Staat 85% der Kosten refinanziert, die für einen Schüler an einer entsprechenden staatlichen Schule aufgewendet werden. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland gibt Zuschüsse.

Zur Deckung ihrer laufenden Ausgaben ist die Wichern-Schule darüber hinaus darauf angewiesen, von den Eltern ein Schulgeld zu erheben. Die Eltern leisten somit einen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung der Schulqualität sowie eines hochwertigen und vielseitigen Bildungsangebots und investieren damit in die Zukunft ihrer Kinder.

Das monatliche Schulgeld für **Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Hamburg** beträgt:

	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
für das erste Kind	92,00 €	125,00 €
für das zweite Kind	80,00 €	109,00 €

Dritte und weitere Geschwisterkinder an der Wichern-Schule sind vom Schulgeld befreit.

Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein zahlt das Land Schleswig-Holstein jedoch teilweise erheblich niedrigere Schülerkostensätze als Hamburg. Diese Differenz kann die Wichern-Schule nicht anders als über ein höheres Schulgeld refinanzieren.

	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021 (Geschwisterkind)
Kl. 5/6 Gymnasium	92,00 €	125,00 € (109,00 €)
(Kl. 5/6 Stadtteilschule	110,00 €	160,00 € (150,00 €)
Kl. 7-10 Gymnasium	115,00 €	160,00 € (150,00 €)
Kl. 7-10 Stadtteilschule	190,00 €	190,00 € (180,00 €)
Sek II Gymnasium und Stadtteilschule	200,00 €	200,00 € (190,00 €)

Für den Fall eines Umzugs von Hamburg nach Schleswig-Holstein oder umgekehrt gilt eine Stichtagsregelung. Die amtliche Statistik rechnet einen Schüler oder eine Schülerin mit der Höhe des Schülerkostensatzes und damit des zu zahlenden Schulgeldes für die Dauer des laufenden Schuljahres dem Bundesland zu, in dem er oder sie zu Beginn des Schuljahrs wohnhaft war. Die entsprechende amtliche Meldebestätigung muss zum Schuljahresbeginn im Schulbüro vorliegen.

Bei geringem Familieneinkommen und in Härtefällen kann eine Schulgeldbefreiung oder -ermäßigung gewährt werden.

Stand Oktober 2019 / C. Pallmeier (Schulleiter)